



WASSERREGLEMENT
der Einwohnergemeinde Bellach

vom 8. September 2020

Adresse	Bauverwaltung Dorfstrasse 3 Postfach 248 4512 Bellach
Telefon	032 617 36 15
E-Mail	bauverwalter@bellach.ch
Homepage	www.bellach.ch

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bellach erlässt,

gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16.02.1992, § 118 des Planungs- und Baugesetzes vom 03.12.1978 und § 83 und 147 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 04.03.2009

folgendes

Wasserreglement

I. Allgemeines

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

- 1 Dieses Reglement regelt, in Ergänzung zum Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 04.03.2009 den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen.
- 2 Sämtliche Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten für beide Geschlechter.

§ 2 Aufgaben

- 1 Die Gemeinde versorgt innerhalb ihres Versorgungsgebietes die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine der Lebensmittelverordnung entsprechenden Qualität. Vorbehalten bleiben § 29 und § 30.
- 2 Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet eine ausreichende Löschwassermenge über das Hydrantennetz.
- 3 Sie erstellt, betreibt und unterhält:
 - a) die Wasserbeschaffung und –aufbereitung;
 - b) die Wasserspeicherung und –verteilung;
 - c) die Hydranten.
- 4 Sie erfüllt die Aufgaben der Trinkwasserversorgung auch in Notlagen.

§ 3 Anlagen, Einrichtungen und Schutzzonen

- 1 Die Gemeinde ist Eigentümerin folgender Anlagen und Einrichtungen:
 - a) Wasserfassungen;
 - b) Reservoirs;
 - c) Pumpenanlagen;
 - d) Steuerungsanlagen;
 - e) öffentliches Leitungsnetz;
 - f) Wasserzähler;
 - g) Hydranten.
- 2 Die mit Regierungsratsbeschluss genehmigten Quellschutzzonen sind Bestandteil der Wasserversorgung. Die Grundeigentümer haben sich betreffend der Nutzung und Bewirtschaftung an die im Schutzzonenreglement festgelegten Bestimmungen zu halten. Sie haben die Pächter zu informieren.

II. Organisation und Aufgaben

§ 4 Gemeinderat

- 1 Der Gemeinderat hat die Aufsicht über den gesamten Bereich der Wasserversorgung.
- 2 Er wählt die Fachorgane und kann für den Unterhalts- und Reparaturdienst Verträge abschliessen.
- 3 Er legt die Zuständigkeiten im Finanz- und Verwaltungsbereich fest.

§ 5 Baubehörde

- 1 Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgung, das Bewilligungsverfahren für private Anlagen sowie den Vollzug dieses Reglements die Baubehörde zuständig.
- 2 Die Baubehörde sorgt für die Nachführung des Leitungskatasters der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Sie legt, bei Bedarf in Zusammenarbeit mit Beauftragten, eine vollständige und nachgeführte Plansammlung an.
- 3 Für die Belange der Wasserqualität ist der Brunnenmeister oder Umweltschutzdelegierte und für die Belange des Löschschutzes der Feuerwehrdelegierte zur Beratung beizuziehen.

§ 6 Fachorgane

- 1 Die Aufgaben des Brunnenmeisters werden in einem besonderen Pflichtheft geregelt.
- 2 Es ist ein Reparatur- und Pikettdienst sicherzustellen. Für den Reparatur- und Pikettdienst können mit Dritten Vereinbarungen abgeschlossen werden.

§ 7 Wasserbezüger

- 1 Als Wasserbezüger gilt der Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft.

III. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

§ 8 Öffentliche Leitungen

- 1 Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen für den Löschschutz ausserhalb des Baugebietes.

§ 9 Erschliessung

- 1 Die Erschliessungspflicht für die Gemeinde besteht für die Erschliessung der ausserchiedenen Bauzone.
- 2 Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes und der "Generellen Wasserversorgungsplanung" (GWP). Diese sind periodisch, insbesondere anlässlich der Revision der Ortsplanung, zu überarbeiten.
- 3 Ausserdem kann die Gemeinde ausserhalb der Bauzone die Erschliessung mit Wasser vornehmen, wenn es nach der Gewässerschutzgesetzgebung zumutbar und zweckmässig ist. Die Begünstigten haben die Baukosten zu übernehmen.

§ 10 Hydranten

- 1 Die Hydranten werden nach den Vorschriften und Weisungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) erstellt.
- 2 Hydranten dürfen, auch wenn sie auf privatem Grundeigentum stehen, nur durch Feuerwehr und Zivilschutz ohne Bewilligung benützt werden.

§ 11 Brandfall

- 1 Im Brandfall stehen alle öffentlichen Wasserversorgungsanlagen dem Feuerwehrkommandanten zur Verfügung.
- 2 Die Löschwasserreserven der Reservoirs sind für den Brandfall ständig in angefülltem Zustand zu halten.

§ 12 Beeinflussung der Funktion von Einrichtungen

- 1 An sämtlichen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen dürfen Manipulationen oder Änderungen nur von Personen die von der Gemeinde dazu beauftragt sind vorgenommen werden.
- 2 Insbesondere ist Unbefugten das Öffnen von Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern verboten.

IV. Hausanschlussleitungen

§ 13 Begriff

- 1 Die Hausanschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit der Versorgungsleitung bzw. Hauptleitung. Sie umfasst den Leitungsanteil von Absperrschieber (bzw. von der Hauptversorgungsleitung) bis und mit dem Wasserzähler.

§ 14 Erstellung und Kosten

- 1 Die Baubehörde bestimmt die Anschlussstelle und die Art der Hausanschlussleitung. Die Wünsche des Wasserbezügers oder der Wasserbezügerin sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- 2 Die Kosten der Hausanschlussleitung, samt dem Absperrschieber und T–Stück nach der öffentlichen Leitung, sind vom Wasserbezüger zu tragen.
- 3 Beim Ersatz einer bestehenden Haupt- oder Versorgungsleitung durch eine neue Leitung, wird der Anschluss der Hausanschlussleitung im Bereich des Anschlusspunktes zu Lasten der Gemeinde neu erstellt.

§ 15 Eigentum, Unterhalt und Ersatz

- 1 Die Hausanschlussleitung und der Absperrschieber sind Eigentum des Wasserbezügers oder der Wasserbezügerin. Er oder sie hat für den Unterhalt und den Ersatz zu sorgen.
- 2 Schäden an der Hausanschlussleitung sind dem Brunnenmeister oder der Baubehörde sofort mitzuteilen. Brüche an der Hausanschlussleitung sind vom Wasserbezüger oder von der Wasserbezügerin unverzüglich beheben zu lassen.
- 3 Die Wasserbezüger haben dem Personal der Gemeinde für dienstliche Verrichtungen jederzeit freien Zutritt zu allen Wasserinstallationen zu gewähren.

§ 16 Ausführung

- 1 Neue Hausanschlussleitungen sowie deren Ersatz oder Reparatur dürfen nur durch einen qualifizierten Fachmann ausgeführt werden.

§ 17 Abnahme

- 1 Der Gemeinde ist vor dem Eindecken die neu erstellte oder reparierte Hausanschlussleitung zur Abnahme und zum Einmessen zu melden. Die Leitung ist mit dem Wasserdruck auf ihre Dichtigkeit durch die von der Gemeinde beauftragte Fachstelle zu prüfen. Die Kosten sind vom Wasserbezüger zu tragen. Bei der Missachtung dieser Vorschrift kann die Baubehörde (mittels Verfügung) die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Wasserbezügers veranlassen.
- 2 Die Gemeinde übernimmt durch die von ihr durchgeführten Kontrollen keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder die von ihm installierten Apparate.

§ 18 Technische Vorschriften

- 1 In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen. Sie hat nach den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu erfolgen.
- 2 Die Baubehörde kann verlangen oder gestatten, dass mehrere Abonnenten dieselbe Privatzuleitung benutzen, beziehungsweise erstellen, sofern diese nur einer oder wenigen Bauten oder Wohneinheiten dient. In diesem Falle haben die Abonnenten die Kosten für die gemeinsame Zuleitung unter sich in angemessenem Verhältnis zu teilen.
- 3 Jede Hausanschlussleitung ist gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen. Dieser darf nur durch die Fachorgane der Gemeinde bedient werden.
- 4 Vor dem Wasserzähler ist bei der Hausanschlussleitung ein Abstellhahn und nach dem Wasserzähler ein Druckreduzierventil zu installieren. Die Entleerungsmöglichkeiten für die Hausinstallation und die Leitungsabzweigungen dürfen erst nach dem Wasserzähler erstellt werden.
- 5 Um den Rückfluss des Wassers in das öffentliche Leitungsnetz auszuschliessen, ist direkt nach dem Wasserzähler - vor dem Druckreduzierventil – ein Rückschlagventil einzubauen.
- 6 Die Erdung der elektrischen Anlagen ist durch den Wasserbezüger sicherzustellen.

§ 19 Durchleitungsrechte

- 1 Der Erwerb von Durchleitungsrechten für Hausanschlussleitungen ist Sache des Wasserbezügers. Durch Verfügung der Baubehörde kann bei Bedarf eine Duldung erwirkt werden (§104 Abs.1 und 2 PBG). Der Belastete ist durch den Berechtigten zu entschädigen.

V. Wasserzähler

§ 20 Feststellung Wasserverbrauch

- 1 Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch. Dieser wird mittels Wasserzähler festgestellt.
- 2 Die Ablesung erfolgt einmal jährlich. Nach Möglichkeit werden Wasserzähler zur Fernablesung eingesetzt. Die Verbrauchserhebung kann auch online oder mittels Versand von Ablesungskarten erfolgen.

§ 21 Einbaupflicht, Eigentum und Kosten

- 1 In der Regel wird pro Gebäude ein Wasserzähler eingebaut. Zusätzliche Wasserzähler sind einzubauen, wenn ein Gebäude mehr als eine Zuleitung hat.
- 2 Fremdwasser (private Quellen) welche nach Gebrauch in die öffentliche Kanalisation abgeleitet werden, müssen ebenfalls mit Wasserzähler ausgerüstet werden. Die Kosten für den Einbau, den Unterhalt und die Pflichtrevision dieser Wasserzähler gehen zu Lasten der betreffenden Wasserbezüger.
- 3 Der Wasserzähler wird von der Gemeinde geliefert und ist durch einen Installateur, auf Kosten des Wasserbezügers einzubauen. Er bleibt im Eigentum der Gemeinde. Der Wasserbezüger bezahlt für die Benutzung des Wasserzählers eine jährliche Miete. Diese wird im Grundeigentümerbeitragsreglement der Gemeinde festgelegt.

§ 22 Standort

- 1 Der Standort des Wasserzählers wird durch die Gemeinde unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Wasserbezügers bestimmt. Der Wasserzähler ist so anzubringen, dass er gut zugänglich und ablesbar ist.
- 2 Der Wasserbezüger hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 3 Wird durch bauliche Veränderungen oder durch veränderte Nutzung des Raumes das Ablesen des Wasserzählers erschwert oder verunmöglicht, hat der Wasserbezüger die Kosten für die zusätzlichen Umtriebe bzw. für die Verlegung des Standortes zu tragen.

§ 23 Haftung bei Beschädigung

- 1 Der Wasserbezüger darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.
- 2 Er haftet für die Beschädigung des Wasserzählers durch äussere Einflüsse, Frost, Hitze, Schlag, Druck und dergleichen.

§ 24 Revision und Störungen

- 1 Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler nach Bedarf auf ihre Kosten.
- 2 Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten. Ansonsten hat der Wasserbezüger die Prüfungskosten zu tragen.
- 3 Bei defektem Wasserzähler oder fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserbezuges der Durchschnittsverbrauch der vergangenen zwei Jahre als Berechnungsbasis angenommen. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als +/- 5% bei 10% Nennbelastung.
- 4 Störungen des Wasserzählers sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

VI. Hausinstallationen

§ 25 Erstellung, Kosten und Unterhalt

- 1 Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten und nach den SVGW-Richtlinien zu erstellen und zu unterhalten. Er hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren der Anlage zu sorgen.

VII. Wasserabgabe

§ 26 Anschlussgesuch

- 1 Für jeden Neuanschluss, Erweiterung oder Änderung ist der Gemeinde ein Gesuch zu stellen, das von der Baubehörde geprüft wird.
- 2 Das Gesuch ist schriftlich auf dem Formular "Anschlussgesuch Wasser", mit den dazugehörigen Beilagen, einzureichen.
- 3 Vor der Erteilung der Bewilligung an den Wasserbezüger oder Wasserbezügerin darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

§ 27 Umfang und Garantie der Wasserabgabe

- 1 Die Gemeinde hat alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um in ihrem Versorgungsgebiet Wasser in ausreichender Menge ohne Unterbruch und in hygienischer Qualität - gemäss dem Eidgenössischen Lebensmittelgesetz - zu liefern.
- 2 Bei Schwimmbassins, laufenden Brunnen, Springbrunnen, industriellen und gewerblichen Betrieben können für die Wasserabgabe Auflagen gemacht werden. Falls die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung überschritten wird, besteht die Möglichkeit, die Wasserabgabe zu verweigern.
- 3 Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr für eine bestimmte Zusammensetzung (Härte, Temperatur, Salzgehalt usw.) und einen konstanten Druck des Wassers. Auch eine Garantie zur Deckung des Bedarfs in besonderen Situationen ist ausgeschlossen.

§ 28 Verwendung des Wassers

- 1 Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und lebensnotwendige Betriebe geht anderen Verwendungsarten vor. Eine Ausnahme besteht in Brandfällen.
- 2 Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

§ 29 Einschränkung der Wasserabgabe

- 1 Die Gemeinde kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitlich unterbrechen:
 - a) im Fall höherer Gewalt;
 - b) bei Betriebsstörungen;
 - c) bei Wasserknappheit;
 - d) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten, beim Ersatz oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen;
 - e) in Notlagen und im Brandfall.
- 2 Die Gemeinde ist für die rasche Behebung von Unterbrüchen in der Wasserabgabe besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigungen der Wassergebühr.
- 3 Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 30 Sperrung der Wasserabgabe

- 1 Eine (teilweise) Sperrung der Wasserabgabe mittels Verfügung ist möglich:
 - a) bei widerrechtlicher Wasserentnahme;
 - b) bei wiederholter Wasserverschwendung, insbesondere wenn Einschränkungen im Wasserverbrauch angeordnet wurden;
 - c) bei unstatthaften Eingriffen in die Installationen und Messeinrichtungen;
 - d) bei nicht Bezahlen der Wasserrechnung.

§ 31 Wasserableitungsverbot

- 1 Es ist verboten, ohne Bewilligung der Gemeinde, ab einer Hausanschlussleitung Wasser an ein anderes Grundstück oder Gebäude abzugeben.
- 2 Die Entnahme von Wasser über Abzweigungen vor dem Wasserzähler, über verborgene Hähnen und Leerlaufhähnen sowie das Öffnen von plombierten Ventilen an Umgehungsleitungen sind verboten.

§ 32 Unberechtigter Wasserbezug

- 1 Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

§ 33 Änderung der Besitzverhältnisse

- 1 Handänderungen sind der Gemeinde frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.
- 2 Beim Verkauf einer Liegenschaft haftet der Verkäufer für die ausstehenden Anschluss- und Benutzungsgebühren, soweit gesetzlich vorgesehen.

§ 34 Aufhebung eines Anschlusses

- 1 Wird ein Anschluss aufgehoben, so verfügt die Gemeinde die notwendigen Änderungen an der Installation zu Lasten des Verursachers.

§ 35 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser

- 1 Anschlüsse für den Bezug von Bauwasser sind nach Angabe des Brunnenmeisters auszuführen. Die Wasserentnahme wird in der Regel mit einem Pauschalbetrag abgerechnet.
- 2 Der Wasserbezug für landwirtschaftliche, gewerbliche und private Zwecke ab Hydranten bedarf der Bewilligung durch die Gemeinde (Baubehörde). Der Wasserbezug wird entsprechend verrechnet.

VIII. Straf- und Schlussbestimmungen

§ 36 Strafbestimmungen

- 1 Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden durch den Friedensrichter mit einer Busse bis zu CHF 300.00 bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

§ 37 Rechtsmittel

- 1 Gegen Verfügungen der Baubehörde, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen beim Bau- und Justizdepartement und gegen dessen Entscheid innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.
- 2 Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten kann gegen die Gebühren- und Kostenrechnung innert 10 Tagen seit der Zustellung beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden. Innert der gleichen Frist kann gegen den Entscheid des Gemeinderates bei der kantonalen Schätzungskommission schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 38 Finanzierung

- 1 Die Wasserversorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss. Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserbeseitigung insbesondere mit Grundeigentümerbeiträgen, Anschlussgebühren, Benützungsgebühren und allfälligen Beiträgen von Kanton und Bund.
- 2 Im Weiteren gelten die Bestimmungen des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren.

§ 39 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Wasserreglement vom 23. Januar 1975.

Genehmigungsvermerke

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Bellach am 18. August 2020 beschlossen.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bellach am 8. September 2020 beschlossen.

Gemeindepräsident:

Gemeindeverwalter:

Fritz Lehmann

Dieter Schneider

Vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss Nr. 2020/1602 vom 17. November 2020